



Kassenzahnärztliche
Vereinigung Hessen

B IV 1

Assistenten- und Vertreterrichtlinien



Stand Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines	3
2. Assistenten	3
2.1 Vorbereitungsassistent	3
2.2 Entlastungsassistent	6
2.3 Weiterbildungsassistent	8
3. (Praxis-)Vertreter	8

Richtlinien für die Beschäftigung von Assistenten und Vertretern im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung

1. Allgemeines

Die Ausübung der Zahnheilkunde ist kein Gewerbe, der zahnärztliche Beruf ist seiner Natur nach vielmehr ein freier Beruf. Die selbstständige Freiberuflichkeit lässt, anders als die gewerbliche Tätigkeit, eine Vervielfältigung der Arbeitsleistung nicht zu, sie ist geprägt von der Person des Freiberuflers und seiner persönlichen Arbeitskraft. Die Tätigkeit des frei niedergelassenen Zahnarztes beruht auf dem Vertrauen, das der Patient diesem Zahnarzt entgegenbringt. Freiberuflichkeit und Vertrauensgrundsatz verpflichten deshalb den niedergelassenen Zahnarzt, seine Tätigkeit persönlich in freier Praxis auszuüben.

Außer der aus Gründen der Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung notwendigen Beschäftigung eines selbstständig in der Praxis tätigen Vertreters ist im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung die Beschäftigung eines Assistenten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zulässig.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Personen.

2. Assistenten

Die nachfolgenden Regelungen in diesem Abschnitt gelten entsprechend für Medizinische Versorgungszentren. Bei abweichenden Regelungen werden diese ausdrücklich für das MVZ festgelegt.

In der Praxis eines Vertragszahnarztes oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum können Assistenten in unselbstständiger Stellung und unter Aufsicht und Anleitung des Praxisinhabers bzw. des zahnärztlichen Leiters eines Medizinischen Versorgungszentrums nur beschäftigt werden.

- zur Ableistung der Vorbereitungszeit nach § 3 Abs. 3 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte / Z-ZV (Vorbereitungsassistent), oder
- zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung nach § 32 Abs. 2 Z-ZV (Entlastungsassistent), oder
- zur Weiterbildung, zum Erwerb einer Gebietsbezeichnung (Weiterbildungsassistent).

2.1 Vorbereitungsassistent ist, wer in der Praxis eines Vertragszahnarztes die berufspraktische Tätigkeit gemäß § 3 Z-ZV (Vorbereitungszeit) ableistet. Die Vorbereitungszeit soll ganztags erfolgen. Halbtagsstätigkeiten von mindestens 20 Stunden wöchentlich werden in begründeten Fällen zur Hälfte als Vorbereitungszeit angerechnet.

Die berufspraktische Tätigkeit erstreckt sich auf die Vertiefung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Anomalien und Krankheiten der Zähne, des Mundes und der Kiefer. Sie soll alle maßgeblichen Berufsausübungselemente der späteren vertragszahnärztlichen Tätigkeit umfassen. Sie hat insbesondere den Erwerb und die Vertiefung von Wissen über Inhalt und Auswirkungen der für die vertragszahnärztliche Tätigkeit jeweils maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien und Verträge zum Ziel; sie umfasst den Erwerb der für die vertragszahnärztliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse über Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Grundsätze über eine wirtschaftliche Behandlungs- und Ordnungsweise in der Ausübung vertragszahnärztlicher Tätigkeit.

- 2.1.1** Anspruchsberechtigt für den Erhalt einer Genehmigung zur Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten ist der Vertragszahnarzt/der zahnärztliche Leiter eines Medizinischen Versorgungszentrums, ~~der bereits mindestens 1 Jahr in eigener Praxis niedergelassen war oder nach Eintragung in das Zahnarztregister gemäß § 3 Abs. 2 bis 4 ZV-Z die Funktion als zahnärztlicher Leiter in einem MVZ ebenfalls für die Mindestdauer von einem 1 Jahr innehatte, oder in beiden Bereichen ein solches Jahr in Summe nachweisen kann, und bei dem die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Vermittlung berufspraktischer und theoretischer Erfahrungen auf dem Gebiet vertragszahnärztlicher Tätigkeit vorliegen.~~

Den Antrag auf eine solche Genehmigung können die genannten Anspruchsteller auch für die Ableistung der Vorbereitungszeit unter Anleitung eines angestellten Zahnarztes stellen.

An einen angestellten Zahnarzt, dem der Vorbereitungsassistent zur Ableistung der Vorbereitungszeit persönlich innerhalb der Genehmigung zugewiesen wird, werden dieselben Voraussetzungen zur Anspruchsberechtigung gestellt, wie an die Antragsteller selbst.

Soweit ein Antrag für einen angestellten Zahnarzt gestellt wird, ist die Befugnis zur Anleitung für die Ausbildung des Anspruchstellers auf diesen zu übertragen. Die Aufsicht/Überwachung der Ausbildung des Vorbereitungsassistenten verbleibt hingegen beim Anspruchsteller.

Die Genehmigung ist an die Person des Anspruchstellers und des Vorbereitungsassistenten gebunden.

- 2.1.2** Zur Sicherung des Vorbereitungs zweckes darf in der Praxis eines niedergelassenen Zahnarztes/eines zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrums jedem Vertragszahnarzt sowie angestelltem Zahnarzt nur je ein Vorbereitungsassistent zur Beschäftigung zugeordnet werden.

Die Beschäftigung darf nur im Rahmen des genehmigten Versorgungsauftrags des Vertragszahnarztes erfolgen.

Die Beschäftigung eines weiteren (Vorbereitungs-, Entlastungs- oder Weiterbildungs-)Assistenten ist nur in begründeten Fällen zulässig.

Die Anspruchsberechtigung bedingt einen Versorgungsauftrag von mindestens 20 Stunden pro Woche.

2.1.3 Die Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten bedarf der vorherigen Genehmigung der KZVH. Sie ist bei der KZVH schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist ferner unter Angabe des die Ausbildung in persönlicher Anleitung übernehmenden Zahnarztes zu stellen. Der Antrag muss Angaben über die Person (Name, Vorname, Wohnort, Geburtsdatum und -ort) und die bisherige berufliche Tätigkeit des Vorbereitungsassistenten enthalten.

2.1.4 Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten wird nur erteilt, wenn der Vorbereitungsassistent die Berechtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde besitzt.

2.1.4.1 Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten wird erteilt für den Zeitraum der vom Vorbereitungsassistenten noch abzuleistenden berufspraktischen Tätigkeit zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 Z-ZV.

Anmerkung:

Die zweijährige Vorbereitungszeit ist nach § 3 Abs. 3 Z-ZV wie folgt abzuleisten:

Die Vorbereitung muss eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit als Assistent oder Vertreter eines oder mehrerer Vertragszahnärzte umfassen; eine Tätigkeit als Vertreter darf nur anerkannt werden, wenn der Zahnarzt eine vorausgegangene mindestens einjährige Tätigkeit in unselbstständiger Stellung als Assistent eines Vertragszahnarztes oder in Einrichtung nach Satz 2 nachweisen kann. Für die übrige Zeit kann die Vorbereitung durch Tätigkeiten in unselbstständiger Stellung in Universitätszahnkliniken, Zahnstationen eines Krankenhauses oder des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder der Bundeswehr oder in Zahnkliniken abgeleistet werden. Bis zu drei Monate der Vorbereitung nach Satz 1 können durch eine Tätigkeit von gleicher Dauer in einer Universitätszahnklinik ersetzt werden. ...

2.1.4.2 Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

- in der Person des Vertragszahnarztes des zahnärztlichen Leiters eines Medizinischen Versorgungszentrums oder eines Angestellten, für den Fall, dass der Erhalt einer Genehmigung zur Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten für diesen gestellt wird, oder des Vorbereitungsassistenten Gründe liegen, die bei einem Vertragszahnarzt zur Entziehung der Zulassung führen

können (§ 95 Abs. 6 SGB V: „Die Zulassung ist zu entziehen, wenn ihre Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, der Vertragszahnarzt die vertragszahnärztliche Tätigkeit nicht aufnimmt oder nicht mehr ausübt oder seine vertragszahnärztlichen Pflichten gröblich verletzt“. ...),

- die Vermittlung berufspraktischer und –theoretischer Erfahrungen nicht gewährleistet ist,
- die Beschäftigung des Vorbereitungsassistenten der Ausübung einer Zweigpraxis dient.

2.1.4.3 Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Versagens der Genehmigung eintreten.

2.1.4.4 Die Genehmigung erlischt bei

- (vorzeitiger) Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Vorbereitungsassistenten,
- Wegfall der Berechtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde,
- oder durch Fristablauf,
- Beendigung des Angestelltenverhältnisses des zur Anleitung in der Ausbildung dem Vorbereitungsassistenten zugeordneten Zahnarztes.

2.1.5 Über die Genehmigung entscheidet die KZVH. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet über den Widerspruch der Vorstand der KZVH.

2.2 Entlastungsassistent ist, wer aus Gründen der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung in der Praxis eines niedergelassenen Vertragszahnarztes tätig ist. Nicht als Entlastungsassistenten gelten Familienangehörige.

2.2.1 Ist die vertragszahnärztliche Versorgung der Bevölkerung in bestimmten Bereichen nicht sichergestellt, erhält der in diesem Bereich niedergelassene Vertragszahnarzt die Genehmigung zur Beschäftigung eines Entlastungsassistenten.

2.2.2 Die Genehmigung wird aus Gründen der Sicherstellung erteilt, wenn

- die vertragszahnärztliche Versorgung der Bevölkerung durch Vertragszahnärzte nicht ausreichend erfolgen kann,

- der Praxisinhaber in der Ausübung seiner Praxis durch Krankheit, Schwangerschaft, wissenschaftliche oder (standes-)politische Tätigkeit behindert ist,
- der Praxisinhaber durch Tätigkeiten an Kranken-, Pflege- oder ähnlichen Anstalten zusätzlich belastet ist,
- durch Vorlage eines Vertrages die Ausübung gemeinsamer Tätigkeit oder Praxisübergabe zwischen Praxisinhaber und Entlastungsassistent innerhalb von zwölf Monaten angeündigt wird.

2.2.3 Der Vertragszahnarzt darf nur einen Entlastungsassistenten beschäftigen. Die Beschäftigung eines weiteren (Vorbereitungs-, Entlastungs- oder Weiterbildungs-)Assistenten ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Beim Wechsel von Entlastungsassistenten können aus Gründen eines reibungslosen Übergangs Doppelbeschäftigungen bis zu sechs Wochen genehmigt werden.

2.2.4 Die Beschäftigung eines Entlastungsassistenten bedarf der vorherigen Genehmigung der KZVH. Sie ist bei der KZVH schriftlich zu beantragen. Der Antrag bzw. die Anzeige muss Angaben über die Person (Name, Vorname, Wohnort, Geburtsdatum und -ort) und die bisherige berufliche Tätigkeit des Entlastungsassistenten enthalten.

2.2.5 Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Entlastungsassistenten wird erteilt, wenn der Entlastungsassistent die Berechtigung zur selbstständigen Ausübung der Zahnheilkunde besitzt und die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2b Lit. b i.V.m. Abs. 3 Z-ZV erfüllt.

2.2.5.1 Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Entlastungsassistenten wird von der KZVH befristet erteilt, in der Regel längstens für den Zeitraum eines Jahres. Eine Verlängerung ist in begründeten Fällen auf Antrag möglich.

2.2.5.2 Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn

- in der Person des Entlastungsassistenten Gründe liegen, die bei einem Vertragszahnarzt zur Entziehung der Zulassung führen können,
- die Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung durch die Niederlassung eines weiteren (Vertrags-) Zahnarztes gewährleistet ist,
- die Beschäftigung des Entlastungsassistenten der Ausübung einer Zweigpraxis, der Vergrößerung der Praxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfanges dient.

2.2.5.3 Die Genehmigung erlischt bei (vorzeitiger) Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Wegfall der Berechtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde und durch Fristablauf.

2.2.6 Über die Genehmigung entscheidet die KZVH. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet über den Widerspruch der Vorstand der KZVH.

2.3 Weiterbildungsassistent ist, wer nach Erteilung der zahnärztlichen Approbation oder einer Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach den Bestimmungen des Zahnheilkundengesetzes den Erwerb einer Gebietsbezeichnung anstrebt.

2.3.1 Vertragszahnärzte, die von der LZKH zur Weiterbildung auf einem bestimmten Gebiet ermächtigt sind, sind zur Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten berechtigt. Die Beschäftigung ist der KZVH anzuzeigen.

2.3.2 Die Einstellung von weiteren Weiterbildungsassistenten ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Sie bedarf der Zustimmung der KZVH.

3. (Praxis-)Vertreter

Vertragszahnärzte sollen sich grundsätzlich gegenseitig vertreten. Dadurch wird kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zwischen Vertreter und Vertretenen begründet, sondern lediglich im Einzelfall kollegiale Nachbarschaftshilfe geleistet. Eine kollegiale Vertretung bedarf keiner Genehmigung.

3.1 Vertreter im hier verstandenen Sinne ist, wer in einer fremden Praxis für den Praxisinhaber tätig wird, während der Praxisinhaber oder dessen genehmigter Angestellter verhindert ist.

3.2 Bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an einer zahnärztlichen Fortbildung oder an einer Wehrübung kann sich der Vertragszahnarzt innerhalb von zwölf Monaten bis zur Dauer von drei Monaten vertreten lassen.

Eine Vertragszahnärztin kann sich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von zwölf Monaten vertreten lassen.

Die Genehmigung einer weitergehenden Vertretung ist nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 Z-ZV möglich.

Für die Vertretung von angestellten Zahnärzten gilt § 32b Abs. 6 Z-ZV.

3.3 Die Vertretung eines Vertragszahnarztes bis zur Dauer von einer Woche ist weder anzeige- noch genehmigungspflichtig.

Dauert die Vertretung länger als eine Woche, ist sie der KZVH mitzuteilen.

Eine über drei bzw. im zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung zwölf Monate andauernde oder eine nach dem Tod des Praxisinhabers im Rahmen des sog. Gnadenvierteljahres aus Sicherstellungsgründen notwendige Vertretung eines Vertragszahnarztes bedarf grundsätzlich der vorherigen Genehmigung der KZVH. Sie ist schriftlich bei der KZVH zu beantragen.

- 3.4** Der Antrag muss Angaben über die Person (Name, Vorname, Wohnort, Geburtsdatum und -ort) und die berufliche Tätigkeit (Datum des Staatsexamens, der Berechtigung zur selbstständigen Ausübung der Zahnheilkunde, bisherige zahnärztliche Tätigkeit) des Vertreters enthalten.
- 3.5** Als Vertreter eines Vertragszahnarztes kann nur beschäftigt werden, wer eine mindestens einjährige Tätigkeit in unselbstständiger Stellung als Assistent in Universitätszahnkliniken, Zahnstationen eines Krankenhauses oder des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder der Bundeswehr oder in Zahnkliniken oder bei einem Vertragszahnarzt nachweisen kann (vgl. § 32 Z-ZV).
- 3.6** Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Vertreters wird befristet erteilt, in der Regel für den Zeitraum von längstens sechs Monaten, im Falle des sog. Gnadenvierteljahres in der Regel bis zum Ende des auf den Todesmonat folgenden Kalendervierteljahres.
- 3.6.1** Die Genehmigung ist zu versagen, wenn in der Person des Vertreters Gründe liegen, die bei einem Vertragszahnarzt zur Entziehung der Zulassung führen können (vgl. auch 2.1.4.2).
- 3.6.2** Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Versagens der Genehmigung eintreten.
- 3.6.3** Die Genehmigung erlischt bei (vorzeitiger) Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Wegfall der Berechtigung zur selbstständigen Ausübung der Zahnheilkunde und durch Fristablauf.
- 3.7** Über die Genehmigung entscheidet die KZVH. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet über den Widerspruch der Vorstand der KZVH.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen am 08.06.2018, zuletzt geändert am 19.06.2020.